

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

**Heft:** 25

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVI. Jahrgang.

Basel, 18. Juni.

VI. Jahrgang. 1860.

Nr. 25.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweils am Montag. Der Preis bis Ende 1860 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schwei-  
zhauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Berantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militär-  
zeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man  
muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt  
oder an die Schwei-  
zhauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen  
Nummern werden, so weit der Vorrath aus-  
reicht, nachgeliefert.

## Was die Philosophen jetzt von den Sol- daten denken.

Aus: Adolf Trendelenburg, Naturrecht auf dem  
Grunde der Ethik. Leipzig 1860. S. Hirzel.

§. 195. Kriegsmacht. Es ist bemerkt worden, daß  
der Staat auf Macht wie auf einen Felsen gebaut  
sein muß und daß es ohne Macht kein Vertrauen des  
Staates zu seinem eigenen Gesetz und keine Scheu  
anderer Staaten vor seinem Willen gibt. Diese Be-  
dingung seines Bestandes und Wirkens hat ihr Or-  
gan in der Kriegsmacht und den Ausdruck ihres  
Rechtes in der Wehrverfassung. Der Staat be-  
darf als Individuum, als Staat unter Staaten wie  
eine Person unter Personen, um unabhängig auf ei-  
genem Willen zu stehen und sich nach eigenem Wil-  
len zu bewegen und zu begrenzen, einer abstoßenden  
Kraft, welche in den gegenseitigen Anziehungen\*) und  
dem Wechselverkehr der Völker die herbe Strenge des  
unantastbaren persönlichen Rechtes durchführen läßt;  
und der Staat bedarf, um gegen die Willigkeit der  
Individuen, welche er in sich begreift, die Einheit zu  
behaupten und die Ordnung seiner Gliederungen und  
der Macht des centralen Willens aufrecht zu halten,  
eines unfehlbaren Nachdrucks, durch welchen er gleich-  
sam Herr im eigenen Hause ist.

Die Selbstständigkeit nach innen und die Selbst-  
ständigkeit nach außen gehörten wesentlich zusammen.  
Denn jene steht ohne diese, und diese unterliegt ohne  
jene. Die Kriegsmacht hält und trägt beide. Im

Frieden erscheint sie als ein bloßes ruhendes Ver-  
mögen, aber im Kriege als niederwerfende Gewalt.  
Wenn das Volk auf einer tapfern Geschichte steht,  
kann die Kriegsmacht als bloßes Vermögen — das  
scharfe Schwert in der Scheide und den starken Arm,  
der es führt, in Ruhe gesenkt, das Heer schlagfertig  
ohne zu schlagen, — Geschlechter hindurch Blutver-  
gießen und Zerstörung verbüten und die volle Stär-  
ke gewähren, welche die Entwicklung der ohne sie  
bloßgestellten Kräfte bedarf. Die bloße verhaltene  
Möglichkeit, welche sich auf diesem Gebiete in der  
Furcht der Unterthanen und in der Scheu anderer  
Staaten abspiegelt, zeigt sich nirgends mächtiger. Aber  
hinter dieser Möglichkeit liegt die rastlose, angestrengte  
Arbeit des Staates, die Kräfte wehrhaft, den Geist  
streitbar, überhaupt das Volk tapfer zu erhalten, ja  
in diesen Richtungen seine Kraft zu wahren; und nie  
 darf dem Volke einfallen, an seiner Wehrmacht zu  
kürzen und zu kargen. In demselben streitbaren  
Geiste, in welchem einst ein Volk das Dasein des  
Staates gegründet hat, müssen alle bereit bleiben,  
das Dasein desselben sogar mit einem Werthe zu be-  
haupten, der über allem Werthe ist, mit dem Einsatz  
des Lebens. Wenn auch im Frieden der Staat sich  
nach allen Seiten öffnet, so bleibt er dennoch eine  
Festung, deren Mauern mit Blut gekittet sind, und  
wenn sie einen Riß erleiden, wieder mit Blut müssen  
gekittet werden.

Es ist einmal nicht anders und es hat doch auch  
eine erhabene Größe in sich, daß die höchsten Güter  
des Lebens mit Blut besiegelt sind. Auf dem Zeug-  
niss der Märtyrer steht die christliche Kirche und ein  
Reformator preist Gott, als die Lehre des reinen  
Evangeliums in ihren beiden ersten Blutzeugen die  
Feuerprobe bestanden hat, und ist bereit, wie sie, zu  
bekennen und zu sterben. Die Fürsten, welche in  
den Tagen der Empörung für ihre Sache als die  
Sache des Rechts in den Tod gehen, siegen und le-  
ben, und wenn sie fallen, siegen sie doch, und ihr  
Haus steht um so fester. Die Wegläufer sind die  
Verräther des Fürstenrechts. So soll das ganze  
Volk bereit stehen, in männlichem Kampfe Blutzeuge  
seines sittlichen Daseins, seiner geistigen Güter zu

\*) Annexionen. Anmerk. d. Seziers.

sein. Dann wird es unbezwinglich, und würde es bezwungen, so würde noch aus seiner Niederlage seine Zukunft sprechen.

Ein Volk ist nicht tapfer, es sei denn, daß es den weichlichen Genuss verleugne; und die rechte Tapferkeit ist geistige Überlegenheit über den Grundtrieb der blinden Furcht und die von ihr aufgeregte Phantasie; in ihrem Wesen liegt ein nüchterner, sicherer Blick (coup d'oeil) mitten im Andrang der Gefahr und entschlossene Thatkraft des Augenblickes. Daher fließt aus der Tapferkeit ein stiller Segen für die andern Tugenden des Volkes, ein starker Geist, der auch auf andere Thätigkeiten übergeht. „Niemand hat größere Liebe, denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde.“ In diesem Gedanken hängt die Tapferkeit, wenn sie nicht auf wilder Kraft, sondern auf edler Empfindung ruht, selbst mit den höchsten Bewegungen des menschlichen Herzens zusammen. Es ist das Wesen der Tapferkeit, daß der Kampf mit Leib und Leben für ein edles Gut und um des Edlen Willen geführt wird, wie schon die Alten schön hervorheben (Aristot. eth. Nicom. III. 9. ff.); und es ist die Aufgabe der Kriegsmacht, welche sich ohne Unterlaß für das Vaterland und um des Vaterlandes willen bereit hält, diesen Geist der Tapferkeit in sich zu nähren und um sich zu verbreiten. Weil es in dem Begriff der Tapferkeit liegt, daß sie ein großes und würdiges Ziel habe, so stammt ein gut Stück des Geistes, welches ein Heer beseelt, aus dem Zwecke für welchen es der Wille des Staates verwendet. Ein Vertheidigungskrieg, welcher sich um der Vertheidigung willen auch in einem zuvorkommenden Angriff darstellen kann, zeigt die gerechte Tapferkeit auch im hellsten Lichte; er macht das Volk gemeinsinnig, besonnen und den Muth edel. Ein auf Eroberung ausgesandtes Heer wird habgierig, übermuthig, selbst räuberisch, und wenn es heimkehrt, stiekt es mit diesem Geiste das Volk an. Auch hier ist der Theil nicht ohne das Ganze sittlich.

Wie der Staat auf Macht gegründet ist, so haben die verschiedenen Staaten, je nach ihrer innern Lage, Versuche gemacht, die beste Wehrverfassung darzustellen, wie z. B. im Heerbann, in Söldlingstruppen, im geworbenen stehenden Heere, in der Wehrpflicht einzelner Stände, in Conscription durch das Los, in allgemeiner Wehrpflicht.

Söldlingstruppen, welche den Krieg als Handwerk betreiben, die Tapferkeit feilbieten, das Volk, das sie kauft, feige machen und den Krieg hinschleppen, sind die verwerflichste Weise der Kriegsmacht. Andere Einrichtungen, welchen immer der Gedanke zu Grunde liegt, daß die Wehrpflicht nur eine Last, und kein Recht des Volkes sei, haben verwandte Mängel, indem sie z. B. einzelne Stände, welche sie von der Wehrpflicht befreien, hinter das Schwert der andern sich zu verkriechen lehren, oder indem sie, wie bei geworbenen Heeren, den siegenden General dem Kriegsherrn furchtbar machen.

Dem sittlichen Begriff des Staates entspricht die allgemeine Wehrpflicht. Jede andere Vertheilung des Kriegsdienstes wird zu feigem Vorrecht des Befreiten

oder despotischer Belastung des Herangezogenen. Es ist ein Vorzug des gesunden Mannes, daß er freitbar und der Waffenehre theilhaft werde, und Men muß die Gesinnung einwohnen, welche für des Vaterlandes Kraft und Heil eintritt und einsteht. Es geht daraus für den Staat nicht allein die möglich größte Stärke der Wehrhaftigkeit hervor, sondern es ist diese Einrichtung zugleich eine Schule des Muthes und des Gehorsams, und im Gegensatz gegen die abstrakte, nur die Ergebnisse fremder Arbeit genießende Cultur für die höhern Stände eine Uebung im unmittelbaren Verkehr mit den Menschen und Dingen. Es erzeugt endlich im Volk einen großen Umsang der Kraft, wenn in jedem Einzelnen die Thätigkeiten des Krieges und Friedens einander begegnen. An der Theilung der Arbeit, dem Prinzip der national-ökonomischen Ansicht, gemessen, mag dies weder nöthig noch haushälterisch erscheinen; aber es ist ein Segen, wenn in der Vervollkommenung der Güter durch Arbeitstheilung die allgemeine Wehrpflicht den ungetheilten Menschen fordert und von Zeit zu Zeit übt. In derselben vollendet der Staat die männliche Erziehung, welche er am Knaben in der Volksschule beginnt, und zwar vor Allem nach der sittlichen Seite. Die national-ökonomische Ansicht hat auch das Wehrsystem als Einsatz in eine Assekuranz, als Prämie für die Sicherheit nach Außen betrachtet und den Einsatz einer allgemeinen Wehrpflicht, in welcher dem Betrieb der Arbeit und dem Wohlstand der Häuser plötzlich die rüstigsten Kräfte entzogen werden, nach ihrem Maßstab zu hoch befunden. Eine solche kaufmännische Berechnung der Wehrpflicht, welche nicht selten die aus der Lust an Reichtum und üppigem Leben entsprungene Feigheit mit dem Schein der Theorie verdeckt, kann zum Verrat an Vaterland und Freiheit werden. Die national-ökonomische Ansicht hat in der Erzeugung und dem Umlauf der Güter ihren Werth; aber an das Gut des Daseins und der Freiheit, ohne welche alle andern Güter des Staates keine Güter sind, reicht ihre Werthschätzung nicht heran. In der allgemeinen Wehrpflicht, welche national-ökonomisch, wenn es zum Kriege geht, die größten Opfer verlangt, liegt indirekt für das Volk eine Bürgschaft gerechter und kürzer Kriege.

#### Aus der eidgenössischen Centralschule.

(Correspondenz.)

Die Centralschule, deren Beginn Sie in Nr. 19 Ihres Blattes gemeldet, hat mit dem 13. Juni ihren theoretischen Kurs geschlossen. Mit dem 14. Juni hat der praktische Theil oder die sogen. Applikationschule begonnen.

Während des theoretischen Kurses ist mit Fleiß und Ausdauer gearbeitet worden. Die sonst durch-